

# RS Vwgh 1996/3/26 95/19/0441

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §45 Abs1;

AVG §45 Abs2;

AVG §58 Abs2;

FrG 1993 §10 Abs1 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/14 95/19/0612 3

## Stammrechtssatz

Ergibt sich aus einer notariell beglaubigt unterfertigten Urkunde nach ihrem Text der Wille eines Dritten, den Unterhalt des Fremden zu sichern, hat die belBeh zu begründen, warum sie die Abgabe einer derartigen Verpflichtungserklärung für unglaubwürdig erachtet, weil es sich hiebei keineswegs um eine offenkundige Tatsache handelt.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

Beweismittel Urkunden freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190441.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)